

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.59 vom 3. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.59 du 3 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.59 del 3 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 12. April 2022, mit welcher die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. November 2021 gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 10. November 2021 als zurückgezogen abgeschrieben wurde. Dagegen ist nach Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12; AGE BES.2018.142 vom 14. August 2018 E. 1, BES.2019.202 vom 4. November 2019 E. 1.1). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.00]). Die Kognition des Gerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art 93 Abs. 2 StPO). Zur Beschwerde ist legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 2 StPO). Als Adressatin des angefochtenen Abschreibungsentscheides hat die Beschwerdeführerin ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb sie diesbezüglich zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin führt aus, die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte seien nicht zulässig, da sie Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und unrichtige Sachverhaltsfeststellungen beinhalten würden. Zudem seien die hoheitlichen Rechte missbraucht und überschritten worden. Es fehle an einer öffentlich-rechtlichen Befugnis, weshalb jede polizeiliche Handlung illegal sei. Sie erachte die Behörden als illegale private Firmen, welche durch ihre Handlungen Rechtsverletzungen begingen. Es fehle der notariell beglaubigte Nachweis der Legitimation des Staatsanwalts und des Strafgerichtspräsidenten. In diesem Zusammenhang beantragt die Beschwerdeführerin, es seien ihr die Informationen der «Firma Kanton Basel-Stadt» offenzulegen, zudem hätten sich alle Handlungsbevollmächtigten auszuweisen. Es sei ein Schadensnachweis zu erbringen, denn ohne Schaden sei keine Bussgelderhebung erlaubt. Zudem seien die angehäuften aktuellen Aufwände der Beschwerdeführerin in Form von Feingold zu begleichen. Sinngemäss und zusammengefasst macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe aufgrund fehlender Befugnisse eine unzulässige Verfügung betreffend die

Abschreibung der Einsprache erlassen.

2.2 Die Vorinstanz erachtete die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 24. November 2021 gegen den Strafbefehl vom 10. November 2021 aufgrund ihres unentschuldigtem Fernbleibens von der Hauptverhandlung als zurückgezogen und schrieb sie in Anwendung von Art. 356 Abs. 4 StPO ab. Strafverfahren würden nach den gesetzlich definierten Vorgaben durchgeführt, weshalb auf die Forderungen und Rügen der Beschwerdeführerin nicht vertieft einzugehen sei.

2.3 Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigtem fern und lässt sie sich nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO). Bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung darf ein konkludenter Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten der betroffenen Person der Schluss aufdrängt, sie verzichte mit ihrem Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens bewusst auf den ihr zustehenden Rechtsschutz. Der vom Gesetz an das unentschuldigtem Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt deshalb voraus, dass sich die beschuldigte Person der Konsequenzen ihrer Unterlassung bewusst ist und sie in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihr zustehenden Rechte verzichtet (BGE 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 82 E. 2.3; BGer 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 4.5.1). Zu verlangen ist, dass die betroffene Person hinreichend über die Folgen des unentschuldigtem Fernbleibens in einer ihr verständlichen Weise belehrt wird; konkret setzt die Rückzugsfiktion somit voraus, dass die Einsprache erhebende Person tatsächlich von der Vorladung und von den Folgen des Nichterscheins Kenntnis hat (Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2017, Art. 355 N 4; Riklin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 355 StPO N 2; BGE 140 IV 82 E. 2.3).

2.4 Das Einzelgericht in Strafsachen hat die Beschwerdeführerin insgesamt dreimal auf die Folgen eines unentschuldigtem Fernbleibens von der Hauptverhandlung aufmerksam gemacht (Schreiben vom 2. Dezember 2021, Vorladung zur Hauptverhandlung vom 3. März 2022 und Schreiben vom 29. März 2022). Insbesondere im Schreiben vom 29. März 2022 wies der Präsident des Strafgerichts die Beschwerdeführerin nochmals explizit auf die Folgen eines unentschuldigtem Fernbleibens hin. Die Beschwerdeführerin bringt keine spezifische Begründung für ihr Fernbleiben vor, sondern kritisiert im Allgemeinen jedes staatliche Handeln an sich. Aufgrund der mehrfachen Aufklärung in drei verschiedenen Schreiben, welche tatsächlich bei der Beschwerdeführerin eingetroffen sind und auf welche sie jeweils mit ihren Schreiben reagiert hat, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin die Folgen ihres unentschuldigtem Fernbleibens bekannt waren.

2.5 Die vorgebrachten Argumente bezüglich der fehlenden Befugnisse zum Erlass der Verfügung vom 12. April 2022 sind insofern haltlos, als dass sie im Gesetz keine Grundlage finden. Die Vorinstanz hat gänzlich nach den gesetzlichen Vorgaben von Art. 356 StPO gehandelt. Die Abschreibung der Einsprache ist somit zu Recht erfolgt.

E. 3

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei vorliegend eine Gebühr von CHF 300.■ angemessen ist (vgl. § 21 Reglement über die

Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.